

ANHANG II — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A — RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN.....	5
Artikel II.1 — Begriffsbestimmungen	5
Artikel II.2 — Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Empfänger	6
II.2.1 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Empfänger	6
II.2.2 Allgemeine Aufgaben und Pflichten jedes Empfängers.....	7
II.2.3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Koordinators.....	7
Artikel II.3 — Mitteilungen zwischen den Parteien	8
II.3.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen	8
II.3.2 Datum der Mitteilungen	8
Artikel II.4 — Haftung im Schadensfall	9
Artikel II.5 — Interessenkonflikt	9
Artikel II.6 — Vertraulichkeit.....	9
Artikel II.7 — Verarbeitung personenbezogener Daten	10
II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission	10
II.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Empfänger.....	10
Artikel II.8 — Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union	11
II.8.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union	11
II.8.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission.....	11
Artikel II.9 — Bestehende Rechte, Eigentum und Nutzung der Ergebnisse (einschliesslich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte).....	12
II.9.1 Eigentum der Empfänger an den Ergebnissen	12
II.9.2 Bereits bestehende Rechte.....	12
II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die Union	12

Artikel II.10 — Für die Durchführung der Massnahme erforderliche Auftragsvergabe	13
Artikel II.11 — Vergabe von Unteraufträgen zu Aufgaben im Rahmen der Massnahme	14
Artikel II.12 — Finanzielle Unterstützung Dritter	15
Artikel II.13 — Änderungen der Vereinbarung	15
Artikel II.14 — Abtretung von Zahlungsansprüchen an Dritte	16
Artikel II.15 — <i>Höhere Gewalt</i>	16
Artikel II.16 — Aussetzung der Durchführung der Massnahme	17
II.16.1 Aussetzung der Durchführung durch die Empfänger	17
II.16.2 Aussetzung der Durchführung durch die Kommission	17
II.16.3 Wirkungen der Aussetzung	18
Artikel II.17 — Kündigung der Vereinbarung	19
II.17.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator	19
II.17.2 Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch den Koordinator	19
II.17.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch die Kommission	20
II.17.4 Wirkungen der Kündigung	22
Artikel II.18 — Anwendbares Recht, Beilegung von Streitigkeiten und Vollstreckbarkeit von Beschlüssen	24
TEIL B — FINANZBESTIMMUNGEN	25
Artikel II.19 — Förderfähige Kosten	25
II.19.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit	25
II.19.2 Förderfähige direkte Kosten	25
II.19.3 Förderfähige indirekte Kosten	27
II.19.4 Nicht förderfähige Kosten	27
Artikel II.20 — Feststellbarkeit und Nachprüfbarkeit der geltend gemachten Beträge	27

II.20.1	Geltendmachung von Kosten und Beiträgen.....	27
II.20.2	Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge.....	28
II.20.3	Bedingungen für die Feststellung der Konformität der Kostenrechnungsverfahren.....	29
Artikel II.21	— Förderfähigkeit der Kosten von mit den Empfängern verbundenen Einrichtungen.....	30
Artikel II.22	— Mittelzuweisungen	30
Artikel II.23	— Nichteinhaltung der Berichtspflichten	30
Artikel II.24	— Aussetzung von Zahlungen und der Zahlungsfrist.....	31
II.24.1	Aussetzung von Zahlungen	31
II.24.2	Aussetzung der Zahlungsfrist.....	32
Artikel II.25	— Festlegung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe.....	33
II.25.1	Schritt 1 — Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten und den Pauschalsätzen sowie der Pauschalbeträge	33
II.25.2	Schritt 2 — Begrenzung auf den <i>Höchstbetrag der Finanzhilfe</i>	34
II.25.3	Schritt 3 — Kürzung aufgrund des Gewinnverbots	34
II.25.4	Schritt 4 — Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten.....	35
Artikel II.26	— Einziehung.....	36
II.26.1	Einziehung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags.....	36
II.26.2	Einziehung nach der Zahlung des Restbetrags.....	36
II.26.3	Einziehungsverfahren	36
II.26.4	Verzugszinsen	37
II.26.5	Bankgebühren.....	37
Artikel II.27	— Kontrolle, Prüfung und Bewertung	37
II.27.1	Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen	37

II.27.2	Aufbewahrungspflicht	38
II.27.3	Informationspflicht	38
II.27.4	Kontrollbesuche vor Ort	39
II.27.5	Kontradiktorisches Prüfverfahren	39
II.27.6	Wirkungen der Prüfergebnisse	39
II.27.7	Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstößen	39
II.27.8	Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF	42
II.27.9	Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof .	42

TEIL A — RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 — BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der Vereinbarung werden folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

„**Maßnahme**“: die Tätigkeiten oder das Projekt, für die/das die Finanzhilfe gewährt wird und die/das von den Empfängern wie in Anhang I beschrieben umzusetzen sind/ist.

„**Vertrauliche Informationen oder Dokumente**“: von einer der Parteien schriftlich als vertraulich eingestufte Informationen oder Dokumente (in beliebigem Format), die im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung einer Partei von der anderen Partei vorgelegt werden oder auf die eine der Parteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, fallen nicht darunter.

„**Interessenkonflikt**“: eine Situation, in der der Empfänger aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand der Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit der Kommission oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven Ausführung der Vereinbarung beeinträchtigt wird.

„**Direkte Kosten**“: Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb direkt zugeschrieben werden können. Sie umfassen keine indirekten Kosten.

„**Höhere Gewalt**“: unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder eines durch die finanzielle Unterstützung begünstigten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Folgendes kann nicht als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden: Arbeitsstreitigkeiten, Streiks, finanzielle Schwierigkeiten oder Dienstleistungs-, Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen, Ausstattung oder Material, sofern diese nicht unmittelbar auf einen relevanten Fall von *höherer Gewalt* zurückgehen.

„**Förmliche Mitteilung**“: schriftliche Kommunikation zwischen den Parteien auf dem Postwege oder per E-Mail, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde.

„**Betrug**“: jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen oder das Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht.

„**Durchführungszeitraum**“: der Zeitraum der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme wie in Artikel I.2.2 dargelegt.

„**Indirekte Kosten**“: Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb nicht direkt zugeschrieben werden können. Sie

umfassen keine Kosten, die als förderfähige direkte Kosten geltend gemacht werden oder diesen zuzuordnen sind.

„Unregelmäßigkeit“: jeder Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Empfängers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte.

„Höchstbetrag der Finanzhilfe“: der Höchstbeitrag der EU zu der Maßnahme gemäß Artikel I.3.1.

„Bereits bestehendes Material“: Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Empfänger es für die Herbeiführung eines Ergebnisses im Rahmen der Durchführung der Maßnahme nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how.

„Bereits bestehendes Recht“: gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an bereits bestehendem Material; dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Empfängers oder sonstiger Dritter handeln.

„Verbundene Person“: jede Person, die befugt ist, den Empfänger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

„Beginn der Maßnahme“: Datum, an dem die Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel I.2.2 beginnt.

„Unterauftrag“: ein Auftrag im Sinne des Artikels II.10, der Dritten zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der in Anhang I genannten Maßnahme erteilt wird.

„Schwerwiegender Fehler“: jede Verletzung einer Bestimmung einer Vereinbarung infolge einer Handlung oder Unterlassung, die zu einem Verlust für den Unionshaushalt führt oder führen könnte.

ARTIKEL II.2 — ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DER EMPFÄNGER

II.2.1 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Empfänger

Die Empfänger

- a) haften gesamtschuldnerisch für die Durchführung der *Maßnahme* gemäß der Vereinbarung. Versäumt es ein Empfänger, seinen Teil der *Maßnahme* durchzuführen, so haften die übrigen Empfänger für die Durchführung dieses Teils (ohne dass der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* deswegen angehoben würde)
- b) müssen einzeln oder gemeinsam für die Einhaltung der ihnen gemäß geltendem EU-, internationalem oder nationalem Recht obliegenden rechtlichen Verpflichtungen haften
- c) müssen angemessene Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme* treffen. Die Vorkehrungen müssen den Bedingungen der Vereinbarung entsprechen. Sofern dies in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, müssen die Empfänger zu diesem Zweck eine interne Kooperationsvereinbarung schließen.

II.2.2 Allgemeine Aufgaben und Pflichten jedes Empfängers

Jeder Empfänger muss

- a) den Koordinator unverzüglich von allen Ereignissen oder Umständen informieren, von denen er Kenntnis hat und die die Durchführung der *Maßnahme* beeinflussen oder verzögern könnten
- b) den Koordinator unverzüglich von Folgendem in Kenntnis setzen:
 - (i) jede ihn betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung seiner Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter
 - (ii) jede die mit ihm verbundenen Einrichtungen betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter der mit ihm verbundenen Einrichtungen
- c) dem Koordinator fristgerecht Folgendes übermitteln:
 - i) die Angaben, die dieser zur Erstellung der in der Vereinbarung geforderten Berichte, Abrechnungen und sonstigen Unterlagen benötigt
 - ii) alle Dokumente, die für die in Artikel II.27 genannten Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen erforderlich sind
 - iii) sämtliche Informationen, die der Kommission nach Maßgabe der Vereinbarung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Informationen, die der Empfänger laut Vereinbarung direkt zu übermitteln hat

II.2.3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Koordinators

Der Koordinator

- a) muss die Durchführung der *Maßnahme* überwachen, um sicherzustellen, dass hierbei die Bestimmungen der Vereinbarung beachtet werden
- b) handelt als Ansprechpartner für sämtliche Mitteilungen der Empfänger und der Kommission, außer in den in der Vereinbarung vorgesehenen Fällen. Insbesondere hat der Koordinator folgende Aufgaben:
 - i) die Kommission unverzüglich von Folgendem unterrichten:
 - jegliche Änderung der Bezeichnung/des Namens, der Anschrift, des gesetzlichen Vertreters eines der Empfänger oder einer mit ihm verbundenen Einrichtung
 - jegliche Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse eines der Empfänger oder einer mit ihm verbundenen Einrichtung
 - alle Ereignisse oder Umstände, von denen der Koordinator Kenntnis hat und die

die Durchführung der *Maßnahme* beeinflussen oder verzögern könnten

- ii) alle gemäß der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen an die Kommission übermitteln, sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sind dazu Angaben der übrigen Empfänger erforderlich, ist der Koordinator dafür verantwortlich, diese zu beschaffen und zu überprüfen, bevor er sie der Kommission übermittelt;
- c) sorgt für die Leistung der nach Maßgabe der Vereinbarung erforderlichen Sicherheiten;
- d) erstellt die Zahlungsanträge gemäß der Vereinbarung
- e) trägt dafür Sorge, dass die Zahlungen an die übrigen Empfänger ohne ungerechtfertigte Verzögerung vorgenommen werden, sofern festgelegt wurde, dass er die Zahlungen für alle Empfänger entgegennimmt
- f) ist für die Vorlage aller Dokumente verantwortlich, die für die vor der Restbetragszahlung eingeleiteten Kontrollen und Prüfungen erforderlich sind, bzw. der Dokumente, die für die Bewertung gemäß Artikel II.27 erforderlich sind.

Der Koordinator darf diese Aufgaben weder ganz noch teilweise den übrigen Empfängern oder Dritten übertragen.

ARTIKEL II.3 — MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.3.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat

- (a) schriftlich (in elektronischer Form oder als Papierfassung) zu erfolgen
- (b) mit der Nummer der Vereinbarung versehen zu sein und
- (c) unter Angabe der in Artikel I.7 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Wenn eine Partei eine schriftliche Bestätigung einer elektronischen Mitteilung innerhalb angemessener Zeit anfordert, muss der Absender so rasch wie möglich die unterzeichnete Papierfassung des Originals der Mitteilung vorlegen.

II.3.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten eingeht, es sei denn, in der Vereinbarung ist angegeben, dass die Mitteilungen als zu dem Zeitpunkt der Versendung erfolgt gelten.

Eine E-Mail gilt als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie versandt wurde, sofern sie an die in Artikel I.7 genannte E-Mail-Adresse gesandt wurde. Der Absender muss einen Nachweis über das Datum der Absendung vorlegen können. Falls der Absender eine Meldung erhält, dass seine E-Mail nicht zugestellt wurde, muss er alles unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die andere Partei die Mitteilung tatsächlich per E-Mail oder Post empfängt. In einem solchen Fall wird dies dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg übermittelte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Kommission eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.7.2 bezeichneten Dienststelle registriert wurden.

Förmliche Mitteilungen gelten als an dem Datum beim Adressaten eingegangen, das in dem Nachweis über die Zustellung der Nachricht an den angegebenen Empfänger, der dem Absender vorliegt, genannt ist.

ARTIKEL II.4 — HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.4.1 Die Kommission darf nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch einen der Empfänger verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung der *Maßnahme* einem Dritten entstehen.

II.4.2 Außer in Fällen *höherer Gewalt* müssen die Empfänger die Kommission für sämtliche Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der *Maßnahme* oder deswegen entstehen, weil die *Maßnahme* nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

ARTIKEL II.5 — INTERESSENKONFLIKT

II.5.1 Die Empfänger müssen alle nötigen Vorkehrungen treffen, um Situationen zu vermeiden, die einen *Interessenkonflikt* bewirken könnten.

II.5.2 Die Empfänger müssen die Kommission unverzüglich über jede Situation unterrichten, die einen *Interessenkonflikt* darstellt oder wahrscheinlich zu einem solchen führt. Sie müssen unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen.

Die Kommission darf überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und darf verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.6 — VERTRAULICHKEIT

II.6.1 Während der Durchführung der *Maßnahme* und fünf Jahre lang nach Zahlung des Restbetrags müssen die Parteien alle *vertraulichen Informationen und Dokumente* vertraulich behandeln.

II.6.2 Die Parteien dürfen *vertrauliche Informationen und Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen verwenden.

II.6.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht, wenn

- (a) die offenlegende Partei die andere Partei von diesen Verpflichtungen entbindet;
- (b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* an die Öffentlichkeit gelangen, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen verstoßen worden wäre;
- (c) die Weitergabe der *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gesetzlich vorgeschrieben ist.

ARTIKEL II.7 — VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten müssen von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ verarbeitet werden.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.7.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen darf einzig und allein der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen.

Den Empfängern steht das Recht zu, ihre personenbezogenen Daten einzusehen und zu berichtigen. Zu diesem Zweck müssen sie alle Anfragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an den in Artikel I.7.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Die Empfänger dürfen sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Empfänger

Die Empfänger müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung die geltenden Datenschutzvorschriften der EU und des nationalen Rechts einhalten (einschließlich der Genehmigungs- und Meldepflichten).

Die Empfänger dürfen ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß gestatten.

Die Empfänger müssen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
 - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Kommission verarbeitet werden können;
- (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.8 — SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.8.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Sofern die Kommission nichts anderes verlangt oder vereinbart, muss auf jeder von den Empfängern einzeln oder gemeinsam herausgegeben Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit der *Maßnahme*, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen, Materialien in elektronischer Form usw.)

- (a) angegeben werden, dass *die Maßnahme* mit Unionsmitteln finanziert wird, und
- (b) das Emblem der Europäischen Union angebracht werden.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Emblems der Europäischen Union können die Empfänger nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist den Empfängern untersagt, das Emblem der Europäischen Union oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem sie eine Eintragung beantragen oder ähnliche Schritte unternehmen.

Für die Zwecke des ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes und unter den dort angegebenen Bedingungen dürfen die Empfänger das Emblem der Europäischen Union verwenden, ohne zuvor die Genehmigung der Kommission einzuholen.

II.8.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der *Maßnahme*, die die Empfänger einzeln oder gemeinsam herausgeben, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten,

- (a) dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und
- (b) dass die Kommission für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haftet.

ARTIKEL II.9 — BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

II.9.1 Eigentum der Empfänger an den Ergebnissen

Das Eigentum an den Ergebnissen der *Maßnahme*, einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie der Rechte an den Berichten und weiteren Unterlagen zur *Maßnahme*, fällt den Empfängern zu, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.

II.9.2 Bereits bestehende Rechte

Übermittelt die Kommission den Empfängern einen schriftlichen Antrag, in dem sie sie darüber informiert, welche Ergebnisse sie zu nutzen beabsichtigt, so müssen die Empfänger:

- (a) alle *bereits bestehenden Rechte* auflisten, die in diesen Ergebnissen enthalten sind, und
- (b) diese Liste der Kommission spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags vorlegen.

Die Empfänger müssen sich vergewissern, dass sie oder ihre verbundenen Einrichtungen während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger *bereits bestehender Rechte* verfügen.

II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die Union

Die Empfänger räumen der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der *Maßnahme* ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Kommission, andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- b) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der Ergebnisse auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen;
- c) öffentliche Wiedergabe: das Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der Ergebnisse, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen; dieses Recht schließt auch die Wiedergabe und Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
- d) Verbreitung: das Recht, jede Form der öffentlichen Verbreitung der Ergebnisse oder Kopien der Ergebnisse zu genehmigen;
- e) Anpassung: das Recht, die Ergebnisse zu verändern;
- f) Übersetzung;

- g) das Recht, die Ergebnisse gemäß den für die Kommission geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
- h) sofern es sich bei den Ergebnissen um Dokumente handelt, das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente im Einklang mit dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten zu genehmigen, falls dieser Beschluss anwendbar ist und die Dokumente in seinen Anwendungsbereich fallen und nicht aufgrund einer seiner Bestimmungen von der Anwendung ausgenommen sind. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die Begriffe „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie in Beschluss 2011/833/EU.

Die obengenannten Nutzungsrechte können in den Besonderen Bedingungen näher festgelegt werden.

In den Besonderen Bedingungen können weitere Nutzungsrechte für die Union festgelegt werden.

Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Union zur Nutzung aller *bereits bestehenden Rechte*, die in die Ergebnisse der *Maßnahme* mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Die *bereits bestehenden Rechte* müssen für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt werden wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse der *Maßnahme*, soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse muss die Union Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster machen: „© — Jahr — Name des Urhebers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“

Gewähren die Empfänger der Kommission Nutzungsrechte, so hat dies keine Auswirkung auf ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Artikel II.6 oder die Verpflichtungen der Empfänger nach Artikel II.2.1.

ARTIKEL II.10 — FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.10.1 Erfordert die Durchführung der *Maßnahme* die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen durch die Empfänger, müssen diese dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Dabei müssen sie *Interessenkonflikte* vermeiden.

Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern der Empfänger ausüben können.

II.10.2 Sind die Empfänger „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU² oder „Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU³, müssen sie sich an die geltenden nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe halten.

Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.4, II.5, II.6 und II.9 auch auf die Auftragnehmer Anwendung finden.

II.10.3 Für die Durchführung der *Maßnahme* und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung bleiben allein die Empfänger verantwortlich.

II.10.4 Verstoßen die Empfänger gegen ihre Pflichten gemäß Artikel II.10.1, so gelten die mit dem betreffenden Auftrag verbundenen Kosten gemäß Artikel II.19.2 Buchstabe c, d und e als nicht förderfähig.

Verstoßen die Empfänger gegen ihre Pflichten nach Artikel II.10.2, kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 gekürzt werden.

ARTIKEL II.11 — VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER MASSNAHME

II.11.1 Die Empfänger dürfen zu Aufgaben im Rahmen der *Maßnahme* Unteraufträge vergeben. Wenn sie dies tun, müssen sie dafür sorgen, dass zusätzlich zu den in Artikel II.10 genannten Bedingungen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- (a) Die Vergabe von Unteraufträgen betrifft keine Kernaufgaben der *Maßnahme*.
- (b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art der *Maßnahme* und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- (c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag in Anhang III ausgewiesen.
- (d) Jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I vorgesehen ist, ist vom Koordinator mitzuteilen und von der Kommission zu genehmigen. Die Kommission kann die Genehmigung erteilen:
 - i) vor der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Empfänger eine Änderung gemäß Artikel II.13 beantragen, oder
 - ii) nach der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Vergabe von Unteraufträgen
 - ausdrücklich gerechtfertigt ist in dem Zwischenbericht über die technische Durchführung oder Abschlussbericht über die technische Durchführung nach Artikel I.4.3 und I.4.4 und

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

- sie keine Änderungen an der Vereinbarung nach sich zieht, die den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

- (e) Die Empfänger stellen sicher, dass die für sie nach Artikel II.8 geltenden Bedingungen auch für die Unterauftragnehmer gelten.

II.11.2 Verstoßen die Empfänger gegen ihre Pflichten gemäß Artikel II.11.1 Buchstabe a, b, c oder d, so gelten die mit dem betreffenden Auftrag verbundenen Kosten gemäß Artikel II.19.2 Buchstabe f als nicht förderfähig.

Verstoßen die Empfänger gegen ihre Pflicht nach Artikel II.11.1 Buchstabe e, kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 gekürzt werden.

ARTIKEL II.12 — FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER

II.12.1 Müssen die Empfänger während der Durchführung der *Maßnahme* Dritten finanzielle Unterstützung gewähren, so müssen die Empfänger diese finanzielle Unterstützung gemäß den in Anhang I festgelegten Bedingungen gewähren. Unter diesen Bedingungen müssen mindestens die folgenden Informationen angegeben werden:

- (a) der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung, der 60 000 EUR für jeden unterstützten Dritten nicht überschreiten darf, es sei denn, die finanzielle Unterstützung ist das vorrangige Ziel der *Maßnahme* nach Anhang I;
- (b) die Kriterien für die genaue Bestimmung der finanziellen Unterstützung;
- (c) die verschiedenen in einer nicht erweiterbaren Liste aufgeführten Tätigkeiten, für die finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- (d) die Personen oder Personengruppen, denen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- (e) die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung.

II.12.2 Erfolgt die finanzielle Unterstützung in Form eines Preisgelds, müssen die Empfänger diese finanzielle Unterstützung abweichend von Artikel II.12.1 im Einklang mit den Bedingungen in Anhang I gewähren, die vorsehen, dass zumindest folgende Informationen angegeben werden:

- a) die Teilnahmebedingungen;
- b) die Kriterien für die Vergabe des Preisgelds;
- c) die Höhe des Preisgelds;
- d) die Zahlungsmodalitäten.

II.12.3 Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.4, II.5, II.6, II.8, II.9 und II.27 auch auf Dritte Anwendung finden, die finanzielle Unterstützung erhalten.

ARTIKEL II.13 — ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

II.13.1 Änderungen der Vereinbarung müssen in schriftlicher Form erfolgen.

II.13.2 Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

II.13.3 Jeder Änderungsantrag muss:

- (a) ordnungsgemäß begründet sein;
- (b) mit geeigneten Belegen versehen sein und
- (c) der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende des *Durchführungszeitraums* übermittelt werden.

Buchstabe c gilt nicht in von der die Änderung beantragenden Partei ausreichend begründeten Fällen, sofern die andere Partei zustimmt.

II.13.4 Anträge der Empfänger auf Änderung der Vereinbarung müssen vom Koordinator im Namen der Empfänger gestellt werden. Wird eine Auswechslung des Koordinators ohne dessen Zustimmung beantragt, muss der Antrag von allen anderen Empfängern gestellt werden und mit der Stellungnahme des Koordinators oder einem Nachweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde, versehen sein.

II.13.5 Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.14 — ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

II.14.1 Die Empfänger dürfen ihre Zahlungsansprüche gegenüber der Kommission nicht an Dritte abtreten, es sei denn, die Kommission genehmigt dies auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrags des Koordinators im Namen der Empfänger.

Akzeptiert die Kommission die Abtretung nicht oder werden deren Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung für sie unwirksam.

II.14.2 Eine Abtretung entbindet die Empfänger in keinem Fall von ihren Verpflichtungen gegenüber der Kommission.

ARTIKEL II.15 — HÖHERE GEWALT

II.15.1 Sieht sich eine Partei mit *höherer Gewalt* konfrontiert, muss sie der anderen Partei unverzüglich eine *förmliche Mitteilung* zusenden und die Art der Situation oder des Ereignisses, seine voraussichtliche Dauer und seine absehbaren Folgen angeben.

II.15.2 Die Parteien müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen. Sie müssen sich nach Kräften bemühen, die Durchführung der *Maßnahme* so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

II.15.3 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch *höhere Gewalt* an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.16 — AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

II.16.1 Aussetzung der Durchführung durch die Empfänger

Der Koordinator kann die Durchführung der *Maßnahme* oder eines Teils davon im Namen der Empfänger aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem *höherer Gewalt*, unmöglich oder übermäßig erschwert wird.

Der Koordinator muss die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen unter Angabe:

- (a) der Gründe für die Aussetzung, einschließlich genauer Angaben über das Datum oder den Zeitraum, zu dem die außergewöhnlichen Umstände eingetreten ist, und
- (b) das Datum der voraussichtlichen Wiederaufnahme.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung der *Maßnahme* gestatten, muss der Koordinator die Kommission unverzüglich unterrichten und gemäß Artikel II.16.3 eine Änderung der Vereinbarung beantragen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers an der Vereinbarung gemäß Artikel II.17.1, Artikel II.17.2 oder Artikel II.17.3.1 Buchstabe c oder d gekündigt wird.

II.16.2 Aussetzung der Durchführung durch die Kommission

II.16.2.1 Gründe für die Aussetzung

Die Kommission kann die Durchführung der *Maßnahme* oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie einem Empfänger *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten* oder *Betrug* während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder ein Empfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie einem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann und diese Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben oder,
- (c) sie den Verdacht hegt, dass ein Empfänger während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.16.2.2 Verfahren der Aussetzung

Schritt 1 — Vor Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden,

(a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:

- (i) ihre Absicht, die Durchführung auszusetzen;
- (ii) die Gründe für die Aussetzung;
- (iii) die notwendigen Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung in den in Artikel II.16.2.1 Buchstaben a und b genannten Fällen und

(b) ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser förmlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie ihm Folgendes mitteilt:

- (a) die Aussetzung der Durchführung;
- (b) die Gründe für die Aussetzung und
- (c) die definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung in den in Artikel II.16.2.1 Buchstaben a und b genannten Fällen oder
- (d) das voraussichtliche Abschlussdatum der notwendigen Überprüfung in dem in Artikel II.16.2.1 Buchstabe c genannten Fall.

Der Koordinator muss die anderen Empfänger unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis setzen. Die Aussetzung wird fünf Kalendertage nach Eingang der *förmlichen Mitteilung* beim Koordinator oder an einem späteren, in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen Tag wirksam.

Anderenfalls muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Aussetzungsverfahren nicht fortsetzt.

II.16.2.3 Wiederaufnahme der Durchführung

Damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, müssen die Empfänger die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich erfüllen und die Kommission über alle Fortschritte informieren.

Sofern die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung erfüllt werden oder die notwendigen Überprüfungen durchgeführt wurden, muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, womit sie diesen

- (a) informiert, dass die Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung erfüllt werden, und
- (b) ihn auffordert, einen Antrag auf Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.16.3 zu stellen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers an der Vereinbarung gemäß Artikel II.17.1, Artikel II.17.2 oder Artikel II.17.3.1 Buchstabe c oder g oder h gekündigt wird.

II.16.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung der *Maßnahme* wieder aufgenommen werden und wurde die Vereinbarung nicht gekündigt, muss die Vereinbarung gemäß Artikel II.13 geändert werden, um

- (a) das Datum festzulegen, an dem die *Maßnahme* wieder aufgenommen werden soll;
- (b) die Dauer der *Maßnahme* zu verlängern und
- (c) sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der *Maßnahme* an die neue Situation notwendig sein können.

Die Aussetzung wird aufgehoben mit Wirkung ab dem Wiederaufnahmedatum, das in der geänderten Vereinbarung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung liegen.

Die Kosten, die während des Aussetzungszeitraums im Zusammenhang mit der Durchführung der ausgesetzten *Maßnahme* oder des ausgesetzten Teils der *Maßnahme* entstanden sind, können nicht erstattet oder von der Finanzhilfe gedeckt werden.

Die Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* lässt das Recht der Kommission auf Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines Empfängers gemäß Artikel II.17.3 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 oder auf Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge gemäß Artikel II.26 unberührt.

Keine Partei darf im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Schadenersatz geltend machen.

ARTIKEL II.17 — KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

II.17.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator

Die Empfänger können die Vereinbarung kündigen.

Der Koordinator muss der Kommission eine *förmliche Mitteilung* über die Kündigung übermitteln unter Angabe

- (a) die Gründe für die Kündigung und
- (b) des Datums, an dem die Kündigung wirksam wird. Dieses Datum muss nach dem Zeitpunkt der *förmlichen Mitteilung* liegen.

Gibt der Koordinator keine Gründe für die Kündigung an oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt.

Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, der in der *förmlichen Mitteilung* angegeben wurde.

II.17.2 Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch den Koordinator

Die Teilnahme eines Empfängers oder mehrerer Empfänger kann vom Koordinator auf Antrag des betroffenen Empfängers oder im Namen der anderen Empfänger gekündigt werden.

Der Koordinator muss der Kommission eine *förmliche Mitteilung* über die Kündigung übermitteln und den von der Kündigung betroffenen Empfänger informieren.

Wird die Teilnahme des Koordinators ohne dessen Zustimmung gekündigt, muss die *förmliche Mitteilung* durch einen anderen (im Namen der anderen Empfänger handelnden) Empfänger erfolgen.

In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- (a) die Gründe für die Kündigung
- (b) die Stellungnahme des von der Kündigung betroffenen Empfängers (oder einen Nachweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde);
- (c) das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird. Dieses Datum muss nach dem Zeitpunkt der *förmlichen Mitteilung* liegen; und
- (d) einen Antrag auf Änderung gemäß Artikel II.17.4.2 Buchstabe a.

Gibt der Koordinator oder der Empfänger keine Gründe für die Kündigung an oder ist die Kommission der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, gilt die Teilnahme als nicht ordnungsgemäß gekündigt.

Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, der in der *förmlichen Mitteilung* angegeben wurde.

II.17.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch die Kommission

II.17.3.1 Kündigungsgründe

Die Kommission kann die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers oder mehrerer Empfänger kündigen, wenn

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Empfängers die Durchführung der Vereinbarung substanziell zu beeinträchtigen drohen oder den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen;
- (b) die nach Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger erforderlichen Änderungen der Vereinbarung den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (c) die Empfänger die *Maßnahme* nicht gemäß Anhang I durchführen oder ein Empfänger eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt;
- (d) die Durchführung der *Maßnahme* aufgrund *höherer Gewalt* oder außergewöhnlicher Umstände ausgeschlossen ist oder ausgesetzt wird und entweder
 - (i) eine Wiederaufnahme unmöglich ist oder
 - (ii) die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden;

- (e) sich ein Empfänger oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Empfängers haftet, in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a oder b der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet⁴;
- (f) sich ein Empfänger oder eine mit diesem *verbundene Person* in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c, d, e oder f der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet oder unter Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung fällt;
- (g) die Kommission einem Empfänger oder einer mit diesem *verbundenen Person gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten* oder *betrügerische Handlungen* während des Gewährungsverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte durch diesen Empfänger oder die mit ihm *verbundene Person*;
- (h) die Kommission einem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann und diese Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben oder,
- (i) die Kommission einem Empfänger über den Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermittelt hat, in der sie ihn auffordert, die Teilnahme seiner verbundenen Einrichtung zu beenden, weil diese Einrichtung sich in einer der in den Buchstaben f, g oder h genannten Situationen befindet und dieser Empfänger keine Änderung zur Beendigung der Teilnahme der Einrichtung und zur Umverteilung ihrer Aufgaben beantragt hat.

II.17.3.2 Kündigungsverfahren

Schritt 1- Bevor die Kommission die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers oder mehrerer Empfänger kündigt, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zuschicken,

- (a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Kündigungsabsicht;
 - (ii) die Gründe für die Kündigung und
- (b) ihn auffordert, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt der förmlichen Mitteilung
 - (i) im Namen aller Empfänger Stellung zu nehmen und
 - (ii) im Fall von Artikel II.17.3.1 Buchstabe c die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung zu gewährleisten.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, übermittelt sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung*, worin sie ihn über die Kündigung und das Datum, an dem diese wirksam wird, informiert. Der Koordinator muss die anderen Empfänger unverzüglich von der Kündigung in Kenntnis setzen.

Anderenfalls muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Kündigungsverfahren nicht fortsetzt.

Die Kündigung wird wirksam:

- (a) bei Kündigungen nach Maßgabe von Artikel II.17.3.1 Buchstaben a, b, c und e: an dem in der *förmlichen Mitteilung* über die Kündigung angegebenen Tag, der in Unterabsatz 2 (d. h. in Schritt 2 oben) genannt wird;
- (b) bei Kündigungen nach Maßgabe von Artikel II.17.3.1 Buchstaben d, f, g, h und i: an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Koordinator die *förmliche Mitteilung* über die Kündigung erhält, die in Unterabsatz 2 (d. h. in Schritt 2 oben) genannt wird.

II.17.4 Wirkungen der Kündigung

II.17.4.1 Wirkungen der Kündigung der Vereinbarung

Innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, muss der Koordinator einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.4 stellen.

Erhält die Kommission innerhalb der genannten Frist keinen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, werden nur Kosten erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt, die in einem genehmigten Bericht über die technische Durchführung und gegebenenfalls in einer genehmigten Abrechnung aufgeführt sind.

Wird die Vereinbarung durch die Kommission gekündigt, weil der Koordinator gegen seine Pflicht zur Vorlage des Antrags auf Zahlung verstoßen hat, darf der Koordinator nach der Kündigung keinen Antrag auf Zahlung mehr einreichen. In diesem Fall gilt Unterabsatz 2.

Die Kommission berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 und die Restbeträge gemäß Artikel I.5.4 auf der Grundlage der eingereichten Berichte. Nur Kosten, die entstanden sind, bevor die Kündigung wirksam wird, werden erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt. Kosten im Zusammenhang mit Aufträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, werden nicht berücksichtigt und werden nicht erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt.

Die Kommission kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen im Falle

- (a) einer nicht ordnungsgemäßen Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator im Sinne des Artikels II.17.1 oder
- (b) einer Kündigung der Vereinbarung durch die Kommission aus einem der in Artikel II.17.3.1. Buchstaben c, f, g, h und i genannten Gründen.

Keine Partei darf mit der Begründung Schadenersatz geltend machen, dass die andere Partei die Vereinbarung gekündigt hat.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Empfänger weiterhin, insbesondere die in den Artikeln I.4, II.6, II.8, II.9, II.14, II.27 und solche, die sich aus etwaigen ergänzender Bestimmungen über die Nutzung der Ergebnisse gemäß den Besonderen Bedingungen ergeben.

II.17.4.2 Wirkungen der Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger

- a) Der Koordinator muss einen Änderungsantrag einreichen, einschließlich:
- (i) eines Vorschlags für die Neuzuweisung der Aufgaben des/der von der Kündigung betroffenen Empfänger(s) und
 - (ii) erforderlichenfalls der Aufnahme eines oder mehrerer neuer Empfänger, der bzw. die in alle Rechte und Pflichten des bzw. der betroffenen Empfänger im Rahmen der Vereinbarung eintritt bzw. eintreten.

Kündigt die Kommission die Teilnahme eines Empfängers, muss der Koordinator den Änderungsantrag innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, einreichen.

Kündigt der Koordinator die Teilnahme eines Empfängers, muss der Änderungsantrag in der *förmlichen Mitteilung* über die Kündigung gemäß Artikel II.17.2 enthalten sein.

Wird die Kündigung nach dem Ende des *Durchführungszeitraums* wirksam, muss kein Änderungsantrag vorgelegt werden, es sei denn, es handelt sich bei dem betroffenen Empfänger um den Koordinator. In diesem Fall muss in dem Änderungsantrag ein neuer Koordinator vorgeschlagen werden.

Wird der Änderungsantrag von der Kommission abgelehnt, darf die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.3.1 Buchstabe b gekündigt werden. Der Änderungsantrag darf abgelehnt werden, falls er den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellt oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt.

- b) Der von der Kündigung betroffene Empfänger muss dem Koordinator Folgendes vorlegen:
- (i) einen Bericht über die technische Durchführung und
 - (ii) eine Abrechnung über die Zeitspanne zwischen dem Ende des letzten Berichtszeitraums und dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Der Koordinator muss diese Angaben in den Zahlungsantrag für den nächsten Berichtszeitraum aufnehmen.

Nur Kosten, die dem betroffenen Empfänger entstanden sind, bevor die Kündigung wirksam wird, werden erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt. Kosten im Zusammenhang mit Aufträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, werden nicht erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt.

Die Kommission kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen im Falle

- (a) einer nicht ordnungsgemäßen Kündigung der Teilnahme eines Empfängers durch den Koordinator im Sinne des Artikels II.17.2 oder

- (b) einer Kündigung der Teilnahme eines Empfängers durch die Kommission aus einem der in Artikel II.17.3.1 Buchstaben c, f, g, h oder i genannten Gründen.

Keine Partei darf mit der Begründung Schadenersatz geltend machen, dass die andere Partei die Teilnahme eines Empfängers gekündigt hat.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Empfängers weiterhin, insbesondere die in den Artikeln I.4, II.6, II.8, II.9, II.14, II.27 und solcher, die sich aus etwaigen ergänzenden Bestimmungen über die Nutzung der Ergebnisse gemäß den Besonderen Bedingungen ergeben.

ARTIKEL II.18 — ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem belgischen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der Union und einem Empfänger über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist gemäß Artikel 272 AEUV allein das Gericht der Europäischen Union oder als Rechtsmittelinstantz der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

II.18.3 Die Kommission kann gemäß Artikel 299 AEUV zum Zwecke der Einziehung im Sinne des Artikels II.26 einen vollstreckbaren Beschluss erlassen, mit dem eine Zahlung auferlegt wird; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Gegen diesen Beschluss kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union *Klage* erhoben werden.

TEIL B — FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.19 — FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.19.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähige Kosten einer *Maßnahme* sind Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger tatsächlich entstehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie fallen innerhalb des *Durchführungszeitraums* an, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags und den entsprechenden Belegen gemäß Artikel I.4.4.
- (b) Sie sind im Kostenvoranschlag der *Maßnahme* in Anhang III ausgewiesen.
- (c) Sie sind im Zusammenhang mit der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* angefallen und für die Durchführung der *Maßnahme* notwendig.
- (d) Sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards ausgewiesen und entsprechend seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind.
- (e) Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- (f) Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

II.19.2 Förderfähige direkte Kosten

Um förderfähig zu sein, müssen die *direkten Kosten* der *Maßnahme* die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Als förderfähige *direkte Kosten* gelten insbesondere die nachstehenden Kostenarten, sofern sie sowohl die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 als auch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Empfänger geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die *Maßnahme* zugeteilt ist, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers entsprechen.

Diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, Sozialabgaben und weitere in die Vergütung einfließende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen. Sie können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind.

Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines mit dem Empfänger geschlossenen Vertrags, der kein Arbeitsvertrag ist, oder natürlicher Personen, die von einem Dritten gegen Entgelt an den Empfänger abgeordnet sind,

können unter den nachstehenden Bedingungen ebenfalls unter diesen Personalkosten aufgenommen werden:

- i) Die Person arbeitet unter ähnlichen Bedingungen wie ein Arbeitnehmer (insbesondere in Bezug auf die Organisationsweise der Arbeit, die durchgeführten Aufgaben und die Räumlichkeiten, in denen sie durchgeführt werden).
 - ii) Die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Empfängers (sofern ausnahmsweise nichts anderes vereinbart wurde).
 - iii) Die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Empfänger ausführt;
- b) Reise- und damit verbundene Aufenthaltskosten, sofern sie der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen;
- c) Kosten für die Abschreibung von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Empfängers ausgewiesen sind, sofern diese Sachanlagen
- i) nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Buchführungsmethoden des Empfängers abgeschrieben werden und
 - ii) im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben wurden, sofern der Erwerb innerhalb des *Durchführungszeitraums* erfolgte.

Förderfähig sind auch die Kosten für die Miete oder das Leasen von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen, sofern diese Kosten die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter und Sachanlagen nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühr enthalten.

Bei der Festlegung der förderfähigen Kosten wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten von Ausrüstungsgütern berücksichtigt, der auf den *Durchführungszeitraum* entfällt und der tatsächlichen Nutzung für die Zwecke der *Maßnahme* entspricht. In den Besonderen Bedingungen kann als Ausnahme festgelegt werden, dass die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgütern in voller Höhe förderfähig sind, wenn die Art der *Maßnahme* und die Umstände der Nutzung der Ausrüstungsgüter oder Sachanlagen dies rechtfertigen;

- d) Kosten für Betriebsmittel, sofern sie
- i) im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben und
 - ii) direkt für die *Maßnahme* eingesetzt werden;
- e) Kosten, die sich unmittelbar aus Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, spezielle Bewertung der *Maßnahme*, Prüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten für verlangte Sicherheiten, sofern die diesbezüglichen Dienstleistungen im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben werden;
- f) Kosten aus *Unteraufträgen* im Sinne des Artikels II.11, sofern die in Artikel II.11.1 Buchstaben a, b, c und d festgelegten Bedingungen eingehalten werden;

- g) Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter im Sinne des Artikels II.12, sofern die dort festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- h) vom Empfänger entrichtete Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer (MwSt), sofern sie Teil der förderfähigen *direkten Kosten* sind und soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

II.19.3 Förderfähige indirekte Kosten

Um förderfähig zu sein, müssen *indirekte Kosten* einen der *Maßnahme* angemessenen Anteil an den Gemeinkosten des Empfängers ausmachen und die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Förderfähige *indirekte Kosten* müssen auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 7 % aller förderfähigen *direkten Kosten* geltend gemacht werden, soweit Artikel I.3.2 nichts anderes bestimmt.

II.19.4 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel II.19.1 erfüllen, nachstehende Kosten:

- (a) Kapitalerträge und Dividenden, die von einem Empfänger ausgezahlt werden;
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- (d) Zinsaufwendungen;
- (e) zweifelhafte Forderungen;
- (f) Wechselkursverluste;
- (g) von der Bank eines Empfängers in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission;
- (h) Kosten, die vom Empfänger im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden, einschließlich Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat gewährt und aus dem Unionshaushalt finanziert werden, sowie Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission für die Zwecke der Ausführung des Unionshaushalts gewährt werden. Insbesondere Empfänger, die einen aus dem EU- oder Euratom-Haushalt finanzierten Beitrag zu den Betriebskosten erhalten, können keine indirekten Kosten für die Zeiträume geltend machen, auf die sich der Beitrag zu den Betriebskosten bezieht, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine Kosten der *Maßnahme* deckt;
- (i) übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- (j) abzugsfähige MwSt.

ARTIKEL II.20 — FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMACHTEN BETRÄGE

II.20.1 Geltendmachung von Kosten und Beiträgen

Jeder Empfänger muss Folgendes als förderfähige Kosten oder als beantragten Beitrag angeben:

- (a) für tatsächliche Kosten: die Kosten, die ihm für die *Maßnahme* tatsächlich entstanden sind;
- (b) für Einheitskosten oder Beiträge dazu: das Produkt aus dem Betrag pro Einheit gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten;
- (c) für Pauschalbeträge oder Beiträge dazu: den Gesamtbetrag gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- (d) für Pauschalsätze oder Beiträge dazu: der Betrag, der sich aus der Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer iv oder Buchstabe d ergibt;
- (e) für Einheitskosten, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: das Produkt aus dem nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechneten Betrag pro Einheit und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten;
- (f) für Pauschalbeträge, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: den nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechneten Gesamtbetrag, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der *Maßnahme* ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- (g) für Pauschalsätze, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: der Betrag, der sich aus der Anwendung des nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechneten Pauschalsätzen ergibt.

II.20.2 Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge

Jeder Empfänger muss Folgendes vorlegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird:

- (a) für tatsächliche Kosten: geeignete Belege als Nachweis für die geltend gemachten Kosten wie Verträge, Rechnungen und Buchführungsauszüge.

Darüber hinaus müssen die üblichen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle des Empfängers es ermöglichen, die geltend gemachten Beträge unmittelbar den Beträgen in seinen Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen;

- (b) für Einheitskosten oder Beiträge dazu: geeignete Belege als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten.

Es ist nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Betrag pro Einheit vorlegt;

- (c) für Pauschalbeträge oder Beiträge dazu: geeignete Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme*.

Der Empfänger muss die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausweisen und keine Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Pauschalbetrag vorlegen;

- (d) für Pauschalsätze oder Beiträge dazu: geeignete Belege als Nachweis für die förderfähigen Kosten oder den beantragten Beitrag, auf die bzw. den der Pauschalsatz angewandt wird.

Der Empfänger muss die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausweisen und keine Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den angewandten Pauschalsatz vorlegen;

- (e) für Einheitskosten, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten;
- (f) für Pauschalbeträge, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme*;
- (g) für Pauschalsätze, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die förderfähigen Kosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird.

II.20.3 Bedingungen für die Feststellung der Konformität der Kostenrechnungsverfahren

II.20.3.1 In den Fällen nach Artikel II.20.2 Buchstaben e, f und g ist es nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist; er muss aber gewährleisten, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Die herangezogenen Kostenrechnungsverfahren entsprechen den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers und werden auf der Grundlage objektiver Kriterien unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel einheitlich angewandt.
- (b) Die geltend gemachten Kosten können direkt den in seiner allgemeinen Buchführung ausgewiesenen Beträgen zugeordnet werden.
- (c) Nicht förderfähige Kosten oder Kosten, die durch andere Arten von Finanzhilfen im Sinne des Artikels I.3.2 gedeckt sind, sind von den Kostenarten ausgenommen, die zur Bestimmung der geltend gemachten Kosten herangezogen werden.

II.20.3.2 Sofern die Besonderen Bedingungen dies vorsehen, kann der Empfänger bei der Kommission eine Beurteilung seiner üblichen Kostenrechnungsverfahren beantragen. Diesem Antrag muss eine „Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren“ beigefügt werden, wenn dies in den Besonderen Bedingungen verlangt wird.

Die Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren muss:

- (a) von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich bei dem Empfänger um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem qualifizierten und unabhängigen Beamten ausgestellt werden und
- (b) nach Maßgabe des Anhangs VIII erstellt werden.

In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers den Anforderungen in Artikel II.20.3.1 und den etwaigen zusätzlichen Bedingungen in den Besonderen Bedingungen genügen.

II.20.3.3 Hat die Kommission die Konformität der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers bestätigt, dürfen die auf der Grundlage dieser Verfahren geltend gemachten Kosten *im Nachhinein* nicht in Frage gestellt werden, sofern

- (a) die tatsächlich verwendeten Verfahren den von der Kommission genehmigten Verfahren entsprechen und
- (b) der Empfänger keine Informationen zurückgehalten hat, um die Genehmigung für seine Kostenrechnungsverfahren zu erhalten.

ARTIKEL II.21 — FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN

Sind Einrichtungen, die mit den Empfängern verbunden sind, in den Besonderen Bedingungen berücksichtigt, sind die Kosten, die bei einer solchen Einrichtung anfallen, förderfähig, wenn

- (a) sie dieselben Bedingungen gemäß den Artikeln II.19 und II.20 erfüllen, die für den Empfänger gelten, und
- (b) der Empfänger, mit dem die Einrichtung verbunden ist, sicherstellt, dass die Bedingungen, die gemäß den Artikeln II.4, II.5, II.6, II.8, II.10, II.11 und II.27 für den Empfänger gelten, auch für die Einrichtung gelten.

ARTIKEL II.22 — MITTELZUWEISUNGEN

Sofern die *Maßnahme* im Einklang mit Anhang I durchgeführt wird, dürfen die Empfänger den Kostenvoranschlag in Anhang III durch Mittelzuweisungen untereinander und zwischen verschiedenen Kostenarten anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13.

Die Empfänger dürfen jedoch keine Kosten von *Unteraufträgen*, die nicht in Anhang 1 vorgesehen sind, hinzufügen, es sei denn, solche zusätzlichen *Unteraufträge* werden von der Kommission nach Maßgabe von Artikel II.11.1 Buchstabe d genehmigt.

Wollen die Empfänger den Wert des Beitrags, auf den jeder von ihnen gemäß Artikel II.26.3 Unterabsatz 3 Buchstabe c Anspruch hat, ändern, muss der Koordinator abweichend von Unterabsatz 1 eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13 beantragen.

Die ersten drei Unterabsätze gelten nicht für Pauschalbeträge im Sinne des Artikels I.3.2 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c.

ARTIKEL II.23 — NICHTEINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN

Die Kommission kann die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.3.1 Buchstabe c kündigen und die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen, falls der Koordinator

- (a) innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums keinen Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung zusammen mit den in den Artikeln I.4.3 oder I.4.4 genannten Dokumenten eingereicht hat und
- (b) er auch innerhalb von 60 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der Kommission aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.

ARTIKEL II.24 — AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN UND DER ZAHLUNGSFRIST

II.24.1 Aussetzung von Zahlungen

II.24.1.1 Gründe für die Aussetzung

Die Kommission kann jederzeit ganz oder teilweise die Vorfinanzierungszahlung und Zwischenzahlungen für einen oder mehrere Empfänger oder die Restbetragszahlung für alle Empfänger aussetzen, wenn

- (a) sie einem Empfänger *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten* oder *Betrug* während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder ein Empfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie einem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann und derartige Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben oder,
- (c) sie den Verdacht hegt, dass ein Empfänger während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.24.1.2 Verfahren der Aussetzung

Schritt 1 — Bevor die Kommission die Zahlungen aussetzt, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden,

- (a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Absicht, die Zahlungen auszusetzen;
 - (ii) die Gründe für die Aussetzung;
 - (iii) in den Fällen in Artikel II.24.1.1 Buchstaben a und b die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen und
- (b) ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der *förmlichen Mitteilung* Stellung zu nehmen.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie ihm Folgendes mitteilt:

- (a) die Aussetzung der Zahlungen;
- (b) die Gründe für die Aussetzung;
- (c) die definitiven Bedingungen, unter denen die Zahlungen in den in Artikel II.24.1.1 Buchstaben a und b genannten Fällen wiederaufgenommen werden können;
- (d) das voraussichtliche Abschlussdatum der notwendigen Überprüfung in dem in Artikel II.24.1.1 Buchstabe c genannten Fall.

Der Koordinator muss die anderen Empfänger unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis setzen. Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Kommission die *förmliche Mitteilung* über die Aussetzung verschickt (Schritt 2).

Anderenfalls muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Aussetzungsverfahren nicht fortsetzt.

II 24.1.3 Wirkungen der Aussetzung

Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Koordinator nicht berechtigt,

- (a) Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.2, I.4.3 und I.4.4 einzureichen oder,
- (b) sofern die Aussetzung nur Vorfinanzierungszahlungen oder Zwischenzahlungen für einen oder mehrere Empfänger betrifft, Zahlungsanträge und Belege in Bezug auf die Teilnahme des bzw. der betreffenden Empfänger an der *Maßnahme* einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.4.1 in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

Die Aussetzung von Zahlungen berührt nicht das Recht des Koordinators, die Durchführung der *Maßnahme* gemäß Artikel II.16.1 auszusetzen oder die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers gemäß den Artikeln II.17.1 und II.17.2. zu kündigen.

II.24.1.4 Wiederaufnahme von Zahlungen

Damit die Kommission die Zahlungen wieder aufnimmt, müssen die Empfänger die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich erfüllen und die Kommission über alle Fortschritte informieren.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen erfüllt, wird die Aussetzung aufgehoben. Die Kommission unterrichtet den Koordinator hiervon in einer *förmlichen Mitteilung*.

II.24.2 Aussetzung der Zahlungsfrist

II.24.2.1 Die Kommission kann jederzeit die in den Artikeln I.5.2, I.5.3 und I.5.4 genannte Zahlungsfrist aussetzen, wenn ein Zahlungsantrag nicht genehmigt werden kann, weil

- (a) er nicht der Vereinbarung entspricht;
- (b) keine geeigneten Belege vorgelegt wurden oder

- (c) Zweifel an der Förderfähigkeit der Kosten bestehen, die in den Kostenaufstellungen geltend gemacht werden, und weitere Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen erforderlich sind.

II.24.2.2 Die Kommission muss dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- (a) die Aussetzung und
(b) die Gründe für die Aussetzung.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Kommission die *förmliche Mitteilung* übermittelt.

II.24.2.3 Sind die Voraussetzungen für die Aussetzung der Zahlungsfrist nicht mehr erfüllt, wird die Aussetzung aufgehoben und die verbleibende Laufzeit wird wieder aufgenommen.

Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate an, kann der Koordinator bei der Kommission anfragen, ob die Aussetzung weiterläuft.

Wurde die Zahlungsfrist ausgesetzt, weil die technischen Berichte oder Kostenaufstellungen nicht der Vereinbarung entsprechen und kein überarbeiteter Bericht bzw. keine überarbeitete Aufstellung vorgelegt wurde oder diese zwar vorgelegt, aber ebenfalls abgelehnt wurden, kann die Kommission die Vereinbarung oder die Teilnahme des Empfängers gemäß Artikel II.17.3.1 Buchstabe c kündigen und die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen.

ARTIKEL II.25 — FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe hängt davon ab, inwieweit die *Maßnahme* im Einklang mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird von der Kommission zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags berechnet. Die Berechnung umfasst die folgenden Schritte:

Schritt 1 — Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten und den Pauschalsätzen sowie der Pauschalbeträge

Schritt 2 — Begrenzung auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe*

Schritt 3 — Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Schritt 4 — Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

II.25.1 Schritt 1 — Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten und den Pauschalsätzen sowie der Pauschalbeträge

Dieser Schritt wird wie folgt angewandt:

- (a) Werden gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a die förderfähigen Kosten erstattet, so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Kostenarten, die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten der *Maßnahme* angewandt.
- (b) Wird gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe b ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so wird der dort festgelegte Finanzierungsbeitrag mit den tatsächlich angefallenen und von der Kommission für die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten Anzahl von Einheiten multipliziert.
- (c) Wird gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe c als Finanzierungsbeitrag ein Pauschalbetrag gezahlt, so wendet die Kommission den dort genannten Pauschalbetrag für die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen an, sofern sie feststellt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der *Maßnahme* ordnungsgemäß im Einklang mit Anhang I durchgeführt wurde(n).
- (d) Wird gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe d ein Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung gezahlt, so wird der dort genannte Pauschalsatz auf die förderfähigen Kosten bzw. auf den Finanzierungsbeitrag, die bzw. den die Kommission für die betreffenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigt hat, angewandt.

Ist in Artikel I.3.2 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfeformen vorgesehen, so müssen die ermittelten Beträge addiert werden.

II.25.2 Schritt 2 — Begrenzung auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe*

Der von der Kommission an die Empfänger gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* überschreiten.

Wenn der in Schritt 1 ermittelte Betrag höher ist als dieser Höchstbetrag, wird der endgültige Betrag auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

II.25.3 Schritt 3 — Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, darf die Finanzhilfe nicht dazu führen, dass die Empfänger einen Gewinn erwirtschaften.

„Gewinn“ bezeichnet den Überschuss des in den Schritten 1 und 2 ermittelten Betrags zuzüglich der Gesamteinnahmen der *Maßnahme* gegenüber den förderfähigen Gesamtkosten der *Maßnahme*.

Die förderfähigen Gesamtkosten der *Maßnahme* entsprechen den konsolidierten förderfähigen Gesamtkosten, die von der Kommission für die gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a erstattenden Kostenarten genehmigt wurden.

Die Gesamteinnahmen der *Maßnahme* entsprechen den konsolidierten Gesamteinnahmen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags vom Koordinator erstellt wird, in den Büchern erfasst, eingegangen oder bestätigt sind.

Folgendes wird als Einnahmen betrachtet:

- (a) Erträge aus der *Maßnahme*;

- (b) Finanzbeiträge, die einem Empfänger oder einer verbundenen Einrichtung von Dritten speziell zur Finanzierung der förderfähigen Kosten der *Maßnahme* zugewiesen werden, die von der Kommission gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i erstattet werden.

Folgendes wird nicht als Einnahmen betrachtet:

- (a) Finanzbeiträge von Dritten, sofern sie zur Deckung von anderen Kosten als gemäß der Vereinbarung förderfähiger Kosten verwendet werden können;
- (b) Finanzbeiträge von Dritten ohne Verpflichtung zur Rückzahlung etwaiger nicht verwendeter Beträge am Ende des *Durchführungszeitraums*.

Ergibt sich ein Gewinn, so wird dieser Gewinn proportional zu dem endgültigen Satz für die Erstattung der von der Kommission für die in Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i festgelegten Kostenarten genehmigten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der *Maßnahme* in Abzug gebracht. Der Abzug wird auf den nach den Schritten 1 und 2 berechneten Betrag angewandt.

II.25.4 Schritt 4 — Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

Die Kommission darf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* kürzen, falls die *Maßnahme* nicht ordnungsgemäß wie in Anhang I dargelegt durchgeführt wurde (d. h. bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung) oder falls eine andere Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt wurde.

Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der *Maßnahme* oder zur Schwere der Pflichtverletzung.

Bevor die Kommission die Finanzhilfe kürzt, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermitteln,

- (a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Absicht, den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* zu kürzen;
 - (ii) der Betrag, um den sie die Finanzhilfe zu kürzen beabsichtigt;
 - (iii) die Gründe für die Kürzung;
- (b) mit der sie ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser förmlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, die Kürzung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen, setzt sie den Koordinator durch eine *förmliche Mitteilung* von dieser Entscheidung in Kenntnis.

Wird die Finanzhilfe gekürzt, muss die Kommission den gekürzten Finanzhilfebetrag berechnen, indem sie den Kürzungsbetrag (berechnet im Verhältnis zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der *Maßnahme* oder zur Schwere der Pflichtverletzung) von dem *Höchstbetrag der Finanzhilfe* abzieht.

Der Endbetrag der Finanzhilfe entspricht dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:

- (a) in den Schritten 1 bis 3 ermittelter Betrag oder
- (b) gekürzter Betrag nach Schritt 4.

ARTIKEL II.26 — EINZIEHUNG

II.26.1 Einziehung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags

Weist der Saldo der Maßnahme zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags eine Differenz zugunsten der Kommission auf, so muss der betreffende Betrag auch dann vom Koordinator an die Kommission zurückgezahlt werden, wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

II.26.2 Einziehung nach der Zahlung des Restbetrags

Ist nach Maßgabe der Artikel II.27.6, II.27.7 und II.27.8 ein Betrag einzuziehen, so muss dieser Betrag von dem Empfänger an die Kommission zurückgezahlt werden, den die Prüfung oder die Feststellungen des OLAF betreffen. Betreffen die Prüfungsfeststellungen keinen bestimmten Empfänger (oder seine verbundenen Einrichtungen), so muss der betreffende Betrag vom Koordinator an die Kommission zurückgezahlt werden, auch wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

Für die Rückzahlung von Beträgen, die die Kommission rechtsgrundlos als Kostenbeitrag für die verbundenen Einrichtungen eines Empfängers gezahlt hat, haftet der betreffende Empfänger.

II.26.3 Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung muss die Kommission dem betreffenden Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden, in der

- (a) sie ihn vor ihrer Absicht unterrichtet, den rechtsgrundlos gezahlten Betrag zurückzufordern;
- (b) sie den geschuldeten Betrag und die Gründe für die Einziehung angibt und
- (c) ihn auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist dazu Stellung zu nehmen.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Einziehungsverfahren trotz Stellungnahme des Empfängers fortzusetzen, kann die Kommission durch eine *förmliche Mitteilung* an den Empfänger, die eine Zahlungsaufforderung beinhaltet, unter Angabe der Zahlungsfrist und -modalitäten die Einziehung bestätigen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die Kommission den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- (a) ihn — ohne dass hierfür die Einwilligung des Empfängers notwendig ist — mit Beträgen verrechnet, die die Kommission oder eine Exekutivagentur dem Empfänger (aus dem Unions- oder Euratom-Haushalt) schuldet („Verrechnung“).

Unter bestimmten Umständen kann die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen diese Verrechnung kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden;

- (b) eine nach Maßgabe von Artikel I.5.2 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- (c) die Empfänger gesamtschuldnerisch bis zu dem Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für jeden Empfänger im Kostenvoranschlag (Anhang III in seiner letzten Fassung) angegeben ist;
- (d) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet oder nach Maßgabe des Artikels II.18.3 einen vollstreckbaren Beschluss erlässt.

II.26.4 Verzugszinsen

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag um Verzugszinsen zu dem in Artikel I.5.6 festgelegten Zinssatz. Die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der Kommission eingeht.

Teilzahlungen müssen zunächst mit Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet werden.

II.26.5 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zuge des Einziehungsverfahrens anfallen, müssen vom betroffenen Empfänger getragen werden, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG⁵ zur Anwendung kommt.

ARTIKEL II.27 — KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

II.27.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen

Die Kommission darf während der Durchführung der *Maßnahme* oder anschließend technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die Empfänger die *Maßnahme* ordnungsgemäß durchführen und ihren Pflichten im Rahmen der Vereinbarung nachkommen. Sie kann zur regelmäßigen Überprüfung der Pauschalbeträge, Einheitskosten oder Pauschalsatzfinanzierungen auch die Bücher des Empfängers kontrollieren.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden, müssen vertraulich behandelt werden.

Die Kommission kann darüber hinaus eine Zwischen- oder Schlussbewertung der Ergebnisse der *Maßnahme* in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms vornehmen.

⁵ Richtlinie 2007/64/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG.

Kontrollen, Prüfungen oder Bewertungen der Kommission können entweder direkt von eigenem Personal der Kommission oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Kommission kann derartige Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen während der Durchführung der Vereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, einleiten. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Kontroll-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gelten als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Kommission eingegangen ist.

Wird die Prüfung bei einer verbundenen Einrichtung durchgeführt, muss der betreffende Empfänger die verbundene Einrichtung informieren.

II.27.2 Aufbewahrungspflicht

Die Empfänger müssen die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger aufbewahren; dies gilt auch für nach dem jeweiligen nationalen Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bedingungen eingehalten werden.

Der Zeitraum, während dessen die Unterlagen aufbewahrt werden müssen, ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Die Empfänger müssen die Unterlagen in diesen Fällen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

II.27.3 Informationspflicht

Wird vor Zahlung des Restbetrags eine Kontrolle, Prüfung oder Bewertung eingeleitet, muss der Koordinator alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vorlegen, die die Kommission oder eine von der Kommission bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert. Die Kommission kann gegebenenfalls verlangen, dass ein Empfänger derartige Informationen direkt vorlegt.

Wird eine Kontrolle oder Prüfung nach Zahlung des Restbetrags eingeleitet, müssen die im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen von dem betreffenden Empfänger vorgelegt werden.

Kommt der betreffende Empfänger seinen Pflichten aus den Unterabsätzen 1 und 2 nicht nach, kann die Kommission

- (a) Kosten, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;

- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.4 Kontrollbesuche vor Ort

Bei Kontrollbesuchen vor Ort müssen die Empfänger den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission bevollmächtigten externen Personen Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten gewähren, an bzw. in denen die *Maßnahme* durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist, sowie zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.

Sie müssen dafür sorgen, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs vor Ort ohne Weiteres zugänglich sind und auf Verlangen in geeigneter Form übergeben werden.

Verweigert der betreffende Empfänger den Zugang zu den Orten, Räumlichkeiten und Informationen nach den Unterabsätzen 1 und 2, kann die Kommission

- (a) Kosten, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.5 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Prüfung getroffenen Feststellungen muss ein vorläufiger Bericht („Prüfbericht (Entwurf)“) erstellt werden. Die Kommission oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter muss den Bericht dem betreffenden Empfänger übermitteln, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Kalendertagen dazu Stellung nehmen muss. Der endgültige Bericht („abschließender Prüfbericht“) muss dem Empfänger innerhalb von 60 Kalendertagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt werden.

II.27.6 Wirkungen der Prüfergebnisse

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfergebnisse kann die Kommission die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der von ihr geleisteten Zahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder danach gemäß Artikel II.26.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der den Empfängern auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der *Maßnahme* gezahlt worden ist.

II.27.7 Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstößen

II.27.7.1 Die Kommission kann die Prüfungsfeststellungen im Rahmen anderer Finanzhilfen auf diese Finanzhilfe übertragen, sofern

- (a) der Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der EU oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, nachweislich systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße begangen hat und diese Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben und
- (b) die abschließenden Prüfungsfeststellungen dem betreffenden Begünstigten anhand einer *förmlichen Mitteilung* zusammen mit der Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen innerhalb des in Artikel II.27.1 genannten Zeitraums übermittelt werden.

Die Übertragung von Feststellungen kann zu Folgendem führen:

- (a) Ablehnung von Kosten als nicht förderfähig;
- (b) Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4;
- (c) Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge gemäß Artikel II.26;
- (d) Aussetzung von Zahlungen gemäß Artikel II.24.1;
- (e) Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* gemäß Artikel II.16.2;
- (f) Kündigung gemäß Artikel II.17.3.

II.27.7.2 Die Kommission muss dem betreffenden Empfänger eine *förmliche Mitteilung*, in der sie ihn über die systembedingten oder wiederkehrenden Fehler und ihre Absicht informiert, diese Prüfungsfeststellungen zu übertragen, und die Liste der betroffenen Finanzhilfen zukommen lassen.

- (a) Betreffen die Feststellungen die Förderfähigkeit von Kosten, gilt folgendes Verfahren:

Schritt 1 — In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- (i) eine Aufforderung, zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen Stellung zu nehmen;
- (ii) eine Aufforderung zur Vorlage von korrigierten Kostenaufstellungen für alle betroffenen Finanzhilfen;
- (iii) soweit möglich, der Berichtungssatz für die Extrapolation, den die Kommission zur Berechnung der Beträge festlegt, die aufgrund der systembedingten oder wiederkehrenden Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerischen Handlungen* oder Pflichtverstöße abzulehnen sind, wenn der betreffende Empfänger

- der Auffassung ist, dass die Vorlage von korrigierten Kostenaufstellungen nicht möglich oder praktikabel ist, oder

- keine korrigierten Kostenaufstellungen vorlegt.

Schritt 2 — Der betreffende Empfänger hat ab Erhalt der *förmlichen Mitteilung* 60 Kalendertage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben und korrigierte Kostenaufstellungen vorzulegen oder um eine hinreichend begründete alternative Korrekturmethode vorzuschlagen. Diese Frist kann von der Kommission in begründeten Fällen verlängert werden.

Schritt 3 — Legt der betreffende Empfänger korrigierte Kostenaufstellungen vor, die den Feststellungen Rechnung tragen, wird die Kommission den zu korrigierenden Betrag auf der Grundlage dieser überarbeiteten Aufstellungen festlegen.

Schlägt der Empfänger eine alternative Korrekturmethode vor und akzeptiert die Kommission diese, muss die Kommission den betreffenden Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie die alternative Methode akzeptiert;
- (ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch die Anwendung dieser Methode festgelegt wurden.

Andernfalls muss die Kommission den betreffenden Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie die Stellungnahme oder die vorgeschlagene alternative Methode nicht akzeptiert;
- (ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch Anwendung der dem Empfänger ursprünglich mitgeteilten Extrapolationsmethode festgelegt wurden.

Werden systematische oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der zurückzufordernde Betrag der Differenz zwischen:

- (i) dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der vom Empfänger angemeldeten und von der Kommission genehmigten korrigierten förderfähigen Kosten oder auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten nach Extrapolation festgelegt wurde, und
- (ii) dem den Empfängern gezahlten Gesamtbetrag für die Durchführung der *Maßnahme* im Rahmen der Vereinbarung;

b) betreffen die Feststellungen die nicht ordnungsgemäße Durchführung oder eine sonstige Pflichtverletzung, gilt folgendes Verfahren:

Schritt 1 — In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- (i) eine Aufforderung an den Empfänger zur Vorlage einer Stellungnahme zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen und
- (ii) den pauschalen Berichtigungssatz, den die Kommission auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* oder einen Teil davon gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden beabsichtigt.

Schritt 2 — Der betreffende Empfänger hat ab Erhalt der *förmlichen Mitteilung* 60 Kalendertage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben oder einen hinreichend begründeten alternativen Pauschalsatz vorzuschlagen.

Schritt 3 — Akzeptiert die Kommission den vom Empfänger vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz, muss sie den Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie den alternativen Pauschalsatz akzeptiert;

(ii) den korrigierten Finanzhilfebetrag unter Anwendung dieses Pauschalsatzes.

Andernfalls muss die Kommission den betreffenden Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie die Stellungnahme oder den vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz nicht akzeptiert;
- (ii) den korrigierten Finanzhilfebetrag unter Anwendung des dem Empfänger ursprünglich mitgeteilten Pauschalsatzes.

Werden systematische oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *Betrug* oder Pflichtverstöße nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der zurückzufordernde Betrag der Differenz zwischen:

- (i) dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe nach Berichtigung des Pauschalsatzes und
- (ii) dem den Empfängern gezahlten Gesamtbetrag für die Durchführung der *Maßnahme* im Rahmen der Vereinbarung;

II.27.8 Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verfügt zu Kontroll- und Überprüfungs Zwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

Das OLAF kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁶ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen *Betrug* und *Unregelmäßigkeiten* vorgesehen sind.

Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellungen des OLAF eine Einziehung von Beträge von den Empfängern an.

Darüber hinaus können die Feststellungen aus einer OLAF-Untersuchung strafrechtliche Verfolgungen nach nationalem Recht nach sich ziehen.

II.27.9 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungs Zwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).